19. Beilage im Jahre 1995
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 19**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 23/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1984 und Nr. 24/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Ferner regelt dieses Gesetz die Betreuungszeit an den öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen, die als 4 ganztägige Schulen geführt werden.“

2. Im § 5 Abs. 1 haben der dritte und vierte Satz zu lauten:
„Für Schüler der ersten fünf Schulstufen kann das Klassenforum in begründeten Fällen die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag um eine Stunde unverbindliche Übung oder um eine halbe Stunde Förderunterricht erhöhen. Für Schüler der siebten und achten Schulstufe kann das Klassenforum die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag mit höchstens neun festsetzen, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die bei der Stundenplangestaltung nicht berücksichtigt werden können, notwendig ist.“

3. Im § 5 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:
„(2) Der Unterricht darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. In Volks-, Haupt- und Sonderschulen kann jedoch das Schulforum und in Polytechnischen Lehrgängen der Schulgemeinschaftsausschuß den Beginn des Unterrichtes für frühestens 7 Uhr und für Schüler ab der fünften Schulstufe das Ende des Unterrichtes für spätestens 18 Uhr ansetzen, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die bei der Stundenplangestaltung nicht berücksichtigt werden können, notwendig ist.

(3) An ganztägigen Schulen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme der Samstage anzubieten. An jedem Schultag, an dem eine Betreuung stattfindet, sind eine Lernzeit und eine Freizeit vorzusehen. Ein

Unterricht, an dem Schüler freiwillig teilnehmen, kann erforderlichenfalls gleichzeitig mit einer Freizeit, nicht jedoch mit einer Lernzeit vorgesehen werden. Während der Unterrichtsstunden einschließlich der dazugehörenden Pausen für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Der Betreuungsteil bzw. der Unterricht darf nicht vor 16 Uhr enden.

(4) Der Schulleiter hat den Stundenplan festzulegen. Er hat sich dabei an die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu halten. Der Stundenplan muß außerdem so gestaltet sein, daß er unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler nicht übersteigt. An ganztägigen Schulen darf die Festlegung der Betreuungsstunden im Freizeitteil nur im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter erfolgen."

4. Im § 5 hat im bisherigen Abs. 4, der als Abs. 5 zu bezeichnen ist, der Klammerausdruck statt „(Abs. 3)" zu lauten „(Abs. 4)".

5. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6
Unterrichtsstunden, Betreuungsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es die fahrplanmäßigen Betriebszeiten der Verkehrsmittel von Fahrschülern erfordern, kann die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordert, können bis zur achten Schulstufe höchstens zwei und in der neunten Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle hat die Dauer der

hierauf folgenden Pause mindestens zehn Minuten zu betragen. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ist eine ausreichende Pause zur Einnahme einer Mahlzeit und zur Erholung festzusetzen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle sind den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

(4) Eine Betreuungsstunde hat 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause zu umfassen. Eine Teilung der Stunde ist zulässig. Die Zeiteinheiten des Betreuungsteiles sind mit jenen des Unterrichtsteiles abzustimmen."

6. Nach dem § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a
Schulfreier Samstag

(1) Für einzelne lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen können die Samstage schulfrei erklärt werden, wenn sich der Schulgemeinschaftsausschuß dafür ausspricht und nicht Gründe der Schulerhaltung dagegen sprechen oder wenn dies sonst zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

(2) Die Schulfreierklärung hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Sie ist wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen."

7. Im § 10 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordert, können höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle hat die Dauer der hierauf folgenden Pause mindestens zehn Minuten zu betragen. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ist eine ausreichende Pause zur Einnahme einer Mahlzeit und zur Erholung festzusetzen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß ohne Pause aneinander anschließen. In diesem Falle sind den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren."

8. Nach dem § 13 ist folgender § 14 einzufügen:

„§ 14
Personenbezogene Begriffe

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

19. Beilage im Jahre 1995 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bericht

1. Allgemeines:

1. In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen.

2. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl.Nr. 516/1993, enthält Grundsatzbestimmungen für den obgenannten Bereich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Sie bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber im Pflichtschulzeitgesetz.

 Ein Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes sind schulzeitrechtliche Bestimmungen für allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, die als ganztägige Schulen geführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes besteht darin, den öffentlichen Pflichtschulen die Möglichkeit für eine schulautonome Gestaltung von Teilbereichen der Unterrichtszeit einzuräumen.

 Das Pflichtschulzeitgesetz enthält derzeit schulzeitrechtliche Regelungen nur hinsichtlich des üblichen lehrplanmäßigen Unterrichts. Der Entwurf sieht auch für den Betreuungsteil ganztägiger Schulen entsprechende Regelungen vor. Es wird festgelegt, daß das Betreuungsangebot an ganztägigen Schulen alle Schultage mit Ausnahme der Samstage umfassen und die tägliche Betreuungs- bzw. Unterrichtszeit bis mindestens 16 Uhr dauern muß. Hinsichtlich der einzelnen Lern- und Freizeiten im Betreuungsteil wird eine gleichmäßige Aufteilung innerhalb der Woche sichergestellt. Weiters wird die Dauer der Stunden und Pausen im Betreuungsteil geregelt, wobei eine Anpassung an die Zeiteinheiten des Unterrichtsteiles angestrebt wird. Die Festlegung des Stundenplanes hinsichtlich der Betreuungsstunden im Freizeitteil wird an das Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter gebunden. Schließlich wird im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für den Betreuungsteil der Anwendungsbereich des Pflichtschulzeitgesetzes erweitert.

 Es entspricht den Zielen der Schulautonomie, den Schulen auch hinsichtlich der Unterrichtszeit eine größere Eigenständigkeit einzuräumen. In diesem Sinne wird die Entscheidungszuständigkeit für eine Überschreitung der Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag sowie für die Festsetzung eines früheren Unterrichtsbeginnes oder eines späteren Unterrichtsendes im vorgegebenen Rahmen in den Bereich der Schulen übertragen. Weiters wird durch eine Deregulierung der Pausenregelung erreicht, daß die Unterrichtsstunden und Pausen in den einzelnen Schulen flexibler gehandhabt werden können.

 Neben den genannten Regelungsschwerpunkten sind im wesentlichen folgende weitere Änderungen vorgesehen:

 – Auch an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen wird die Einführung eines schulfreien Samstags ermöglicht.
 – Eine Bestimmung über die Bedeutung und Verwendung personenbezogener Begriffe wird erlassen.

3. Die mit der Führung ganztägiger Schulen verbundenen Kosten werden im Bericht zum Entwurf einer Schulerhaltungsgesetz-Novelle dargestellt. Darüber hinaus ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf keine finanziellen Auswirkungen.

4. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden Regelungen der Europäischen Union nicht berührt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z. 1:
Aufgrund der Einführung schulzeitrechtlicher Regelungen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulen ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern.

Zu Z. 2:
Im Zuge des Ausbaues der Schulautonomie werden in Teilbereichen der Unterrichtszeit Zuständigkeiten von den Schulbehörden an die Schulen übertragen. Für die im § 5 Abs. 1 geregelten Möglichkeiten, die vorgeschriebene Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag zu überschreiten, entfällt das Zustimmungsrecht der Bezirkshauptmannschaft. Statt dessen wird das Klassenforum zur Entscheidung berufen.

Gleichzeitig werden die für eine Erhöhung der Stundenanzahl in der siebten und achten Schulstufe in Frage kommenden Gründe weiter gefaßt. Eine Erhöhung soll aus allen wichtigen Gründen, die bei der Stundenplangestaltung nicht berücksichtigt werden, können, möglich sein. Häufig werden die fahrplanmäßigen Betriebszeiten bei der Schülerbeförderung Grund für eine Stundenüberschreitung sein.

Zu Z. 3:
§ 5 Abs. 2:
Auch für die Festsetzung eines früheren Unterrichtsbeginnes oder eines späteren Unterrichtsendes wird unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Schulautonomie das Zustimmungsrecht der Bezirkshauptmannschaft beseitigt und eine Entscheidungskompetenz des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses begründet. Änderungen der täglichen Unterrichtszeit sollen aus denselben Gründen, die für eine Überschreitung der Höchstzahl der täglichen Unterrichtsstunden maßgebend sind, zulässig sein.

Die Regelung über die Mittagspause wird aus systematischen Gründen in den § 6 Abs. 2 aufgenommen.

§ 5 Abs. 3:
Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß das Betreuungsangebot einer ganztägigen Schule alle Schultage mit Ausnahme der Samstage umfassen muß. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach dem Entwurf einer Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle an ganztägigen Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles der Betreuungsteil auch nur an einzelnen Tagen einer Woche in Anspruch genommen werden kann. Dadurch ist es möglich, daß an einer ganztägigen Schule eine Betreuung an weniger als fünf Tagen pro Woche stattfindet. Nach dem Entwurf einer Schulerhaltungsgesetz-Novelle ist die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule jedoch nur möglich, wenn sich eine bestimmte Anzahl von Schülern an mindestens drei Tagen pro Woche für den Betreuungsteil anmeldet.

Für den Betreuungsteil bzw. den Unterricht wird eine tägliche Mindestdauer bis 16 Uhr vorgeschrieben. Die Vorgabe einer Höchstdauer erscheint entbehrlich.

Für die Aufteilung der Lernzeiten und der Freizeit im Betreuungsteil wird festgelegt, daß an jedem Schultag mit Betreuungsteil eine Lern- und eine Freizeit vorgesehen werden muß. Damit soll einer ungleichmäßigen Aufteilung der Lern- und Freizeiten auf die einzelnen Tage der Woche vorgebeugt werden. Nicht wünschenswert wäre es auch, wenn gleichzeitig mit einer Lernzeit ein Freigegenstand, eine unverbindliche Übung oder ein Förderunterricht angeboten würde. Der Entwurf sieht daher vor, daß solche Unterrichtsgegenstände erforderlichenfalls nur gleichzeitig mit einer Freizeit festgesetzt werden dürfen.

§ 5 Abs. 4:
Der Schulleiter muß bei der Festlegung des Stundenplanes an ganztägigen Schulen auch die Besonderheiten des Betreuungsteiles berücksichtigen. Er wird daher verpflichtet, die

diesbezüglichen schulzeitrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Betreuungsstunden im Freizeitteil darf er überdies nur im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter festsetzen, weil diesem die Beistellung des hiefür erforderlichen Lehrer- oder Erzieherpersonals obliegt.

Zu Z. 4:
Aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes in den § 5 durch Art. 1 Z. 3 des Entwurfes sind die Bezeichnung des Abs. 4 und der dort enthaltene Verweis richtigzustellen.

Zu Z. 5:
§ 6 Abs. 1:
Eine Verkürzung von Unterrichtsstunden auf 45 Minuten ist häufig zur Abstimmung auf die fahrplanmäßigen Betriebszeiten der Verkehrsmittel der Fahrschüler erforderlich. Es wird daher dieser praktisch bedeutsame Grund ausdrücklich im Gesetz angeführt.

§ 6 Abs. 2 und 3:
Die Änderung dieser Bestimmungen erfolgt mit dem Ziel, den Schulen bei der Einteilung der Unterrichtsstunden und Pausen mehr Eigenständigkeit zu geben.

Für die Dauer der Pausen wird kein Zeitrahmen mehr vorgegeben, sondern nur noch eine Mindestzeit. Für die Dauer der Pause zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht, die aus systematischen Gründen nicht mehr im § 5 Abs. 2 geregelt wird, entfällt die Vorgabe einer Mindestzeit. Statt dessen wird nur mehr eine ausreichende Pause zur Einnahme einer Mahlzeit und zur Erholung vorgeschrieben. Schließlich wird die Pausenregelung bei Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, vereinfacht. Alle diese Vereinfachungen sind möglich, weil nach § 5 Abs. 4 (vgl. Art. 1 Z. 3 des Entwurfes) der Schulleiter ohnehin verpflichtet ist, bei der Stundenplangestaltung auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler zu achten.

§ 6 Abs. 4:
Der § 6 bedarf insofern einer Ergänzung, als auch die Dauer der Betreuungsstunde an ganztägigen Schulen zu regeln ist. Die vorgeschlagene Regelung nimmt aus organisatorischen und pädagogischen Erwägungen darauf Bedacht, daß so weit wie möglich eine Anpassung an die Zeiteinheiten des Unterrichtsteiles erreicht wird. Die Dauer einer Betreuungsstunde soll daher der Dauer einer Unterrichtsstunde entsprechen und außerdem die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause umfassen. Die Verpflichtung zur Abstimmung der Zeiteinheiten des Betreuungsteiles mit jenen des Unterrichtsteiles sichert trotz weitgehend freier Pausengestaltung im Unterrichts- und im Betreuungsteil und trotz der Möglichkeit zur Teilung der Betreuungsstunde eine weitgehende Parallelität dieser Zeiteinheiten.

Zu Z. 6:
Die Änderung des Grundsatzgesetzes ermöglicht nunmehr auch die Einführung eines schulfreien Samstages an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen. Während nach dem Grundsatzgesetz eine Schulfreierklärung für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen möglich wäre, sieht der Entwurf diese Möglichkeit nur für einzelne Schulen vor. Der Entwurf folgt damit diesbezüglich der für den schulfreien Samstag im Bereich der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen geltenden Regelung.

Das Verfahren zur Schulfreierklärung der Samstage ist gegenüber jenem für die Volks- und Sonderschulen vereinfacht. Für die Schulfreierklärung ist die Landesregierung zuständig.

Die Möglichkeit der Schulfreierklärung ohne Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses ist eher eng auszulegen. So werden etwa allfällige Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft oder einer Gruppe von Eltern oder Leh-

rern an der Schule nicht als wichtige öffentliche Interessen gelten können.

Zu Z. 7:
Diese die öffentlichen Berufsschulen betreffende Änderung entspricht der für die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen vorgesehenen Änderung im § 6 Abs. 2 und 3. Auch an den Berufsschulen sollen ausreichende Freiräume für eine eigenständige Einteilung der Unterrichtsstunden und Pausen vorhanden sein.

Zu Z. 8:
Das Pflichtschulzeitgesetz enthält im Unterschied zu neueren Landesgesetzen noch keine Bestimmung über die Bedeutung und Verwendung der im Gesetz enthaltenen personenbezogenen Begriffe. Mit der vorgesehenen Änderung soll eine entsprechende Bestimmung geschaffen werden.

Zu Art. II:
Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit den Bestimmungen zur Schulautonomie und zu den ganztägigen Schulen im Entwurf einer Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle in Kraft. Ein stufenweises Inkrafttreten für die einzelnen Schulstufen, wie es dort hinsichtlich der ganztägigen Schulen vorgesehen ist, ist nicht erforderlich, weil sich die schulzeitrechtlichen Regelungen nur auf die bereits eingerichteten ganztägigen Schulen beziehen.